



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Caritassonntag146

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Weltmissionssonntag 2021146

Hinweise zur Durchführung der Missio-
Aktion 2021147

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag 2021148

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-
Aktion 2021148

Verlautbarungen der deutschen
Bischofskonferenz149

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim
vom 16.06.2021151

Ausbildungsordnung Pastorale Dienste
im Bistum Hildesheim152

Bischöfliches Generalvikariat

Ausführungsbestimmungen zur Rahmen-
ordnung - Prävention gegen sexualisierte
Gewalt an Minderjährigen und schutz-
oder hilfebedürftigen Erwachsenen im
Bereich der Deutschen Bischofskonferenz169

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten175

Kirchliche Mitteilungen

Veränderungen Pastorales Personal175

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegende und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist längst zu einer Belastung für unseren Planeten geworden. Der dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden)

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 22.06.2021

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 3. Oktober 2021 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Se-



negal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wie-

deraufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den

Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“. Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13,34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngerinnen und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!“ Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen Regionen mit jährlich etwa 1.200 Projekten. So

hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaffen und Kirche vor Ort erlebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitchristen am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

25. Februar 2021

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 14.11.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 21.11.2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021

Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, in diesem Sinne eine Glaubensgemeinschaft zu bilden und sie erkennbar zu leben, gehört zur Identität aller Jüngerinnen und Jünger Jesu. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Liebesbote!“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie –



oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 7. November 2021, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem feierlichen Pontifikalamt statt. Hauptzelebrant ist der Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 21. November 2021, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2021 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Liebesbote!“. Mitte September 2021 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Sollte es im November aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten kommen, werden zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 13./14. November 2021

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und ver-

teilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 20. / 21. November 2021

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Liebesbote!“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag / Sonntag, 27./28. November 2021

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 325 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2020/21. Bonn, 2021.

Zum elften Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken

und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, muttersprachlichen Gemeinden, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Struktur der Kirche und die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe der Arbeitshilfe werden mit den Schwerpunktthemen „Seelsorge in Zeiten von Corona“, „Der Synodale Weg“ und „Kirchen als Glaubens- und Kulturorte“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden. Eine Auslegung in den Kirchen wird empfohlen. Die Statistik 2020 wird am 14. Juli 2021 veröffentlicht. Die Arbeitshilfe erscheint im August.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618 und wird als Download unter www.dbk.de bereit stehen.

Arbeitshilfen

Nr. 326 Visuelle Wahrheit und diskursive Deutung.

Eine Feldbeschreibung katholischer Filmarbeit in Leitgedanken, Arbeitsbereichen und kulturellen Kommentaren

Katholische Filmarbeit dient der kirchlichen Gemeinschaft und dem Dialog zwischen Kirche und Gesellschaft. Sie ist in vielen Segmenten der Filmbranche und Kreativwirtschaft engagiert: in der Herstellung von Filmen bzw. Bewegtbildformaten und ihrer Verbreitung durch Vertrieb und Verleih, in der filmkulturellen Bildung und der Film-Publizistik, in der Jury-Arbeit bei deutschen und internationalen Festivals. Eine wesentliche Rolle spielt der Einsatz für den Jugend-(Medien-)Schutz. Die vorliegende Arbeitshilfe versteht sich als Feldbeschreibung dessen, was katholische Filmarbeit leistet. Die Beiträge richten sich insbesondere an Fachpublikum und

Multiplikatoren sowie an interessierte Laien. Das Heft stellt Reflexionen zum Zusammenhang zwischen Film und Theologie, zur pastoralen Bedeutung des Films, zur Entwicklung, Krieteriologie sowie zu digitaler Kontextualisierung katholischer Filmarbeit bereit. Die Differenzierung des Engagements katholischer Filmarbeit wird im Teil „Arbeitsbereiche“ ersichtlich, filmkulturelle Statements bilden den Abschluss. Die Arbeitshilfe würdigt so das vielfältige Engagement und die Menschen, die es tragen.

Die Broschüre wird als Download unter www.dbk.de bereit stehen.

Flyer

„Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ – Eckpunkte zur Ehebegleitung und Ehespiritualität – für die Hand der Seelsorgenden

Die deutsche Bischofskonferenz hat sich in ihrer Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von *Amoris laetitia* vom 23. Januar 2017 darauf verständigt, Schwerpunkte aus dem umfangreichen Nachsynodalen Apostolischen Schreiben von Papst Franziskus aufzugreifen und in Bausteinen weiter zu entfalten. Nach dem ersten Baustein „Eckpunkte zur Ehevorbereitung – für die Hand der Seelsorgenden“ (2028) folgen jetzt „Eckpunkte zur Ehebegleitung und Ehespiritualität – für die Hand der Seelsorgenden“. In dem Dokument, das als Flyer insbesondere für den Schriftenstand, Seelsorger und alle Interessierten herausgegeben wird, laden die Bischöfe dazu ein, die Eheleute als Paare stärker in den Blick zu nehmen und ihnen im Sinne von *Amoris laetitia* in ihren je unterschiedlichen Lebenssituationen zu begegnen. Die Eckpunkte nennen Beispiele für eine gelingende Ehebegleitung und verweisen auf den großen Reichtum der christlichen spirituellen Tradition, der den Ehepaaren nähergebracht werden kann.

Die Broschüre wird als Download unter www.dbk.de bereit stehen.



Gemeinsame Texte

Nr. 27 Migration menschenwürdig gestalten

Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Mit dem Dokument „Migration menschenwürdig gestalten“ legen die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD – in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland – ein neues Migrationswort vor. Dieses steht in der Nachfolge des 1997 erschienenen Wortes „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“, das über viele Jahre als zentraler kirchlicher Referenztext für Fragen von Migration und Flucht galt.

Das Wort wurde in einem dreijährigen partizipativen Prozess vorbereitet: Neben einer ökumenischen Arbeitsgruppe, der Experten und Praktiker mehrerer Fachgebiete angehörten, waren auch weitere kirchliche Gremien sowie eine wissenschaftliche Resonanzgruppe beteiligt. Koordiniert wurde der Prozess durch die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Kammer für Migration und Integration der EKD.

Ausgangspunkt des Dokuments ist eine Analyse relevanter Entwicklungen im Migrationsdiskurs der letzten beiden Jahrzehnte. In einem nächsten Schritt werden spezifische kirchliche Prägungen durch Migration sowie ekklesiologische und pastorale Grundmuster herausgearbeitet. Auf die Entfaltung einer biblisch-theologischen Lerngeschichte folgt die Reflexion über Grundlagen einer christlichen Migrationsethik und ihre praktischen Konsequenzen. Daran anschließend werden mehrere politisch-rechtliche Fragenkomplexe beleuchtet, etwa die Bedeutung von Menschenrechten im Migrationskontext, die Dimension der globalen Zusammenarbeit, Migrations- und Asylpolitik als gemeinsame europäische Politikfelder sowie Fragen der Integration und der Staatsbürgerschaft. In einem abschließenden Teil werden Thesen für das kirchliche Handeln in der Migrationsgesellschaft formuliert.

„Migration menschenwürdig gestalten“ will dazu beitragen, dass angemessene Antworten auf die Anliegen von Migranten und Schutzsuchenden gefunden werden. Dabei wird Migration als vielschichtige Gestaltungsaufgabe begriffen. Entsprechend richtet sich das

Wort an einen weiten Kreis: an Haupt- und Ehrenamtliche in der kirchlichen Seelsorge und in der karitativen Arbeit, an Verantwortungsträger in Verwaltung und Politik, aber auch an alle Gläubigen und Bürger, die mit Migrationsfragen in Berührung kommen. Die Broschüre wird nach Erscheinen an alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen geschickt und als Download unter www.dbk.de bereitstehen.

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim vom 16. Juni 2021

Die Bistums-KODA Hildesheim hat folgenden Beschluss gefasst:

1. § 19 Abs. 4 AVO erhält folgenden Wortlaut:
 - (4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 180 € in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich 100 € (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 180 € (Entgeltgruppen 9 bis 15). Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erhält vom Beginn

des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

2. Die vorstehende Änderung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2020.

Hildesheim, 16. Juni 2021

Dr. Markus Güttler
Vorsitzender der Bistums-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 16. Juni 2021 in Kraft.

Hildesheim, den 19. Juli 2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ausbildungsordnung Pastorale Dienste im Bistum Hildesheim

1. Grundlegung

Diese Ordnung regelt die Ausbildung der Priester, Ständigen Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent*innen in der ersten und zweiten Bildungsphase im Bistum Hildesheim. Die folgenden Rahmenordnungen der Deutschen Bischofskonferenz bilden die verbindlichen Regelungen für die Gestaltung der Ausbildung¹. Sie enthalten

¹ Im Folgenden werden die Begriffe „Ausbildung“ bzw. „Berufseinführung“ den jeweiligen Rahmenordnungen entsprechend verwendet.

allgemeine Vorgaben, die in diözesanen Ordnungen zu konkretisieren sind. Die vorliegende Ordnung setzt diese genannten Rahmenordnungen voraus und formuliert auf dieser Grundlage weitere verbindliche Regelungen und Vorgaben für die Ausbildung pastoralen Personals angesichts der gesellschaftlichen und kirchlichen Rahmenbedingungen, die für das Bistum Hildesheim kennzeichnend sind.

- „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 (Die deutschen Bischöfe Nr. 73)
- „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 19. Mai 2015 (Die deutschen Bischöfe Nr. 101)
- „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen“ in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe Nr. 96)
- „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 27. April 2015 (Die deutschen Bischöfe Nr. 95A)

Die Ausbildung im Bistum Hildesheim gliedert sich in zwei verschiedene Phasen und findet grundlegend vernetzt statt. Bildungsphase I umfasst die Studienphase mit den jeweiligen Praktika und Abschlüssen, Bildungsphase II die Ausbildung bzw. Berufseinführung des pastoralen Personals. Die Vernetzung erfolgt aufgrund gemeinsamer Ziele und Kriterien. Die Ausbildung findet in gemeinsamen und berufsgruppenspezifischen Veranstaltungen statt. Für die letzteren sind eigene Ziele und Kriterien formuliert.

Die verschiedenen Zugangswege für die pastoralen Berufe sowie die unterschiedlichen Berufsprofile und deren Rollenausgestaltungen an den Einsatzorten stehen für die Vielfalt (in) der Pastoral des Bistums Hildesheim. Diese Vielfalt setzt Diskurs- und Teamfähigkeit voraus.

Die Ausbildung basiert auf den wesentlichen Grundprinzipien des 2. Vatikanischen Konzils. Sie verstehen Kirche als „Sakrament, das heißt als Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen gentium 1). Kirche ist das in Christus geeinte Volk Got-



tes (Lumen gentium 9), welches durch Taufe, Firmung und Eucharistie geheiligt ist (Apostolicam actuositatem 3). Sie bezeugt, dass jeder Mensch am österlichen Geheimnis von Sterben, Auferstehen, Vergehen und Werden teilhat und teilnimmt (Gaudium et spes 22).

Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass sich die Ausbildung zum pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim in einer sich verändernden gesellschaftlichen und kirchlichen Situation vorwiegend norddeutscher Diaspora und weiter geographischer (Sozial-)Räume ereignet. Die Ausbildung weiß sich zudem den aktuellen pastoralen Leitprozessen des Bistums Hildesheims verpflichtet, insbesondere dem der Lokalen Kirchenentwicklung.

2. Ziele

Das Ziel der Ausbildung/Berufseinführung ist es, das zukünftige Personal in der gegenwärtigen Situation von Kirche und Gesellschaft pastoral sprach- und handlungsfähig zu machen. Dies gilt für folgende Kompetenzbereiche: Personale, spirituelle, institutionelle und pastorale/theologische Kompetenz.

Besonderes Augenmerk wird auf die Sensibilisierung und Prävention der unterschiedlichen Formen des Missbrauchs von Macht (geistlich, sexuell, hierarchisch etc.) gelegt.

Für diese Bereiche werden gemeinsame und berufsspezifische Ausbildungsziele formuliert. Diese werden in gesonderten Handreichungen zu Zielen und Kriterien der vernetzten Ausbildung spezifiziert.

2.1. Allgemeine Ziele und Kompetenzen

2.1.1. Personale Kompetenzen und Beziehungsfähigkeit

Der/die Auszubildende/Assistent*in/Kaplan zeigt ein angemessenes Maß an Selbstbewusstsein und Selbstannahme, hat ein realistisches Bild von seinen/ihren Stärken und Schwächen. Er/Sie ist in der Lage, eigenverantwortlich und initiativ zu handeln; zeichnet sich aus durch psychische Stabilität und Widerstandsfähigkeit. Er/

Sie ist eine authentische Persönlichkeit, die von anderen auch als solche wahrgenommen wird. Er/Sie will weiter wachsen in seiner/ihrer menschlichen Reife und ist bereit, sich auf begleitete Wachstumsprozesse einzulassen.

Der/die Auszubildende/Assistent*in/Kaplan kann ausgewogene persönliche, seelsorgliche und professionelle Beziehungen aufbauen und weiterentwickeln. Er/Sie weiß um die jeweiligen Machtdynamiken innerhalb solcher Beziehungen, die sensible Balance von Nähe und Distanz und kann auf gleicher Augenhöhe mit den Menschen in Beziehung treten. Offenheit und Freundlichkeit kennzeichnen ihn/sie. Er/Sie kann zuhören und lässt sich korrigieren, er/sie zeichnet sich durch Ehrlichkeit und Verlässlichkeit aus. Er/Sie kann Verschiedenheit zulassen und wertschätzen, Spannungen aushalten und mit ihnen angemessen umgehen.

2.1.2. Spirituelle Kompetenzen

Der/die Auszubildende/Assistent*in/Kaplan ist sich seines/ihrer Gerufenseins durch Gott und seiner/ihrer Sendung im Auftrag der Kirche bewusst. Dabei knüpft er/sie an die Erfahrungen und Sehnsüchte der Menschen an. Er/Sie kann authentisch über den christlichen Glauben sprechen und ihn bezeugen. Er/Sie ist sprachfähig vor und von Gott. Zur weiteren Entwicklung seines/ihrer geistlichen Lebens ist er/sie in einer regelmäßigen geistlichen Begleitung.

2.1.3. Institutionelle Kompetenzen

Der/die Auszubildende/Assistent*in/Kaplan identifiziert sich mit der katholischen Kirche auf der Grundlage des 2. Vatikanischen Konzils. Er/Sie hat einen realistischen Blick für Stärken und Schwächen der Kirche und kann sich konstruktiv kritisch zur Kirche verhalten. Er/Sie zeichnet sich durch Ambiguitätstoleranz aus.

Er/Sie ist vertraut mit dem kirchlichen Leben und entwickelt ein Bewusstsein für die Bandbreite an Traditionen und Praktiken innerhalb dieser Kirche. Er/Sie erkennt das Fremde als Bereicherung seiner/ihrer Person. Er/Sie findet seinen/ihren eigenen Standpunkt und begegnet unterschiedlichen Positionen mit Wertschätzung.

Der/die Auszubildende/Assistent*in/Kaplan versteht sich in seinem/ihrer jeweils spezifischen Amt und Dienst, in seiner/ihrer Rolle und Aufgabe als Teil des Volkes Gottes. Er/Sie ist in der Lage, sich in der Institution Kirche zu bewegen, sich zu ihr zu verhalten und als Vertreter*in von Kirche in der Gesellschaft aufzutreten. Er/Sie ist in der Lage, sich in die jeweiligen Systemlogiken einzuarbeiten. Er/Sie ist in der Lage, die Charismen und Gaben anderer einzubeziehen, ins Spiel zu bringen und weiterzuentwickeln. Sein/ihr Grundverständnis von Leitung in der Kirche ist geprägt durch Ermöglichung von Partizipation, Vertrauen und Kooperation.

2.1.4. Pastorale Kompetenzen

Der/die Auszubildende/Assistent*in/Kaplan identifiziert sich mit der Sendung der Kirche in die Welt und vermag „in vielen Sprachen“ die gute Nachricht vom Reich Gottes zu verkündigen. Er/Sie hat die Fähigkeit, aufgrund seiner/ihrer spezifischen theologischen/religionspädagogischen/sozialpastoralen Kompetenz, die Pastoral vor Ort zu reflektieren. Er weiß um die Auswirkung kultureller und gesellschaftlicher Veränderungen auf das Leben der Kirche und kann gemeinsam mit Anderen Kirche weiterentwickeln. Er/Sie ist in der Lage, die Zeichen der Zeit im Licht des Evangeliums zu deuten.

Der/die Auszubildende/Assistent*in/Kaplan ist bereit zum Dialog mit Christ*innen anderer Konfessionen, mit Menschen anderer Religionen und mit Menschen ohne religiöses Bekenntnis aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten. Er/Sie ist in der Lage, den Reichtum der anderen konfessionellen und religiösen Überzeugungen zu entdecken.

2.2. Berufsspezifische Ziele und Kompetenzen

2.2.1. Ziel: Gemeindereferent*in

Gemeindereferent*innen haben Kraft Taufe und Firmung teil an der Sendung der Kirche. Aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation und Sendung üben sie einen besonderen Dienst in der Kirche aus.

Der/die Gemeindeassistent*in ist fähig, pädagogische und katechetische Prozesse zu initiieren, zu begleiten, zu leiten und zu reflektieren. Er/Sie ist in der Lage, die dafür notwendigen Strukturen aufzubauen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, auszubilden und zu begleiten. Der/die Gemeindeassistent*in handelt dabei innovativ, kreativ und zielgruppenorientiert.

Der/die Gemeindeassistent*in versteht sich als Netzwerker*in und ist fähig, Netzwerke zu schaffen, weiterzuentwickeln und sich souverän in ihnen zu bewegen und zu handeln.

Der/die Gemeindeassistent*in ist in der Lage, einen kreativen und konstruktiven Unternehmer*innengeist zu entwickeln, neue Projekte zu kreieren, zu begleiten, zu leiten und auf diese Weise den Menschen zu ermöglichen, auf neue Art Kirche zu sein bzw. neue Orte und Gelegenheiten des Kircheseins zu entdecken.

Der/die Gemeindeassistent*in ist fähig, seine/ihre theologisch-religionspädagogische Kompetenz, seine/ihre Persönlichkeit und Spiritualität einzubringen und sichtbar zu machen. Er/Sie weiß um seine/ihre Stärken, Schwächen und Charismen, er/sie ist in der Lage, das eigene Handeln und die eigene Rolle in jeweils neuen Settings zu reflektieren und gegebenenfalls zu verändern.

Der/die Gemeindeassistent*in ist in der Lage, sich verändernde und sich entwickelnde Berufsbilder zu reflektieren und in das eigene berufliche Handeln zu integrieren.

2.2.2. Ziel: Pastoralreferent*in

Pastoralreferent*innen haben Kraft Taufe und Firmung teil an der Sendung der Kirche. Aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation und Sendung üben sie einen besonderen Dienst in der Kirche aus.

Der/die Pastoralassistent*in hat umfassend entwickelte spezifische wissenschaftlich-theologische Kompetenzen. Diese befähigen sie/ihn, Pastoral vor Ort gegenwarts-sensibel, da analytisch reflektiert, innovativ, da der Geschichtlichkeit bewusst, und kompetent, da methodenreflektiert, zu betreiben.



Dazu gehört die Fertigkeit, die Zeichen der Zeit wahrzunehmen und neuartige innovative Prozesse auch tätigkeitsfeldübergreifend zu konzipieren, durchzuführen, zu steuern und zu reflektieren, dabei aber auch neue Ideen und Verfahren zu beurteilen.

Er/Sie nutzt die eigene theologische Bildung, um kontextuelle Theologie vor Ort mit anderen zu entwickeln. Er/Sie kann gemeinsam mit Anderen Kirche weiterentwickeln.

Er/Sie ist in der Lage, Gruppen mit komplexen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und zu begleiten und dabei ihre Potenziale zu aktivieren. Dabei kann er/sie die fachliche Entwicklung anderer nachhaltig und gezielt fördern. Er/Sie kann fachübergreifende Diskussionen führen und in fachspezifischen Diskussionen innovative Beiträge einbringen.

Der/die Pastoralassistent*in kann für neue komplexe Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel wählen und neue Ideen und Prozesse entwickeln und umsetzen.

2.2.3. Ziel: Diakon

Der Diakon hat Kraft Taufe und Firmung teil an der Sendung der Kirche. Als Diakon verweist er in seinem durch die Weihe übertragenen sakramentalem Amt (Ordination) darauf, dass die Kirche als Zeichen und Werkzeug nicht für sich selbst existiert. Das Amt ist demnach als Dienstamt (LG 18) zu verstehen: Jesus Christus selbst baut die Kirche auf und sendet sie.

Die Berufung drückt sich in einer sozial-diakonischen und damit solidarischen Leidenschaft für die Menschen aus. In ihr sind sowohl persönliche Identität als auch spirituelle Verwurzelung und diakonale Sendung balanciert.

Die Ausbildung der Ständigen Diakone nimmt als besondere Themen die Sakramentalität des Amtes, Berufung und Sendung, diakonische Leidenschaft, Ehelosigkeit bzw. Ehe/Familie und ggf. Zivilberuf in den Blick

Der Kandidat bringt sich in den Sozialraum ein und prägt in seinem Zivilberuf sein Umfeld bzw. als Kandidat für den Diakonat im Hauptberuf seinen Einsatzort. Hierbei zeigt er eine sozial-caritative Präsenz: Er ist Anstifter einer diakonischen Haltung und zugleich Akteur solidarischen Handelns. Arbeitsplatz und Sozialraum sind die beiden Pole der Sendung. Unterschiedslos wendet er sich dabei allen Menschen zu.

2.2.4. Ziel: Priester

Der Priester hat Kraft Taufe und Firmung teil an der Sendung der Kirche. Als Priester verweist er in seinem durch die Weihe übertragenen sakramentalem Amt darauf, dass die Kirche als Zeichen und Werkzeug nicht aus sich selbst existiert. Das Amt ist demnach als Dienstamt (Lumen gentium 18) zu verstehen: Jesus Christus selbst baut die Kirche auf und leitet sie.

Die Ausbildung zum Priester nimmt besonders die Sakramentalität des Amtes, Berufung und Sendung, den Dienst der Verkündigung und der Spendung der Sakramente und die verantwortete Entscheidung zur zölibatären Lebensform in den Blick.

Der Kandidat ist in der Lage, mit seinem ganzen Leben glaubwürdig Zeugnis abzulegen. Teil dieses Zeugnisses ist die Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen. Dies setzt eine reife Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit voraus.

Der Kandidat ist in der Lage, angemessene Formen der Verkündigung in Wort und Tat zu nutzen und zu entwickeln.

Der Kandidat wird befähigt, die Sakramente so zu feiern, dass sie die Heilzusage Gottes verdeutlichen und dem Volk Gottes dienen.

Als Priester bleibt er Teil des pilgernden Volkes Gottes und versteht zugleich das ihm übertragene spezifische Leitungsamt der Kirche als Dienst an diesem Volk Gottes. Er fördert die Charismen, sorgt sich um die Einheit und dient dem Aufbau und der Sendung der Kirche. Hierzu bedarf es neben der grundlegenden theologischen Kompetenz insbesondere der geist-

lichen Kompetenz, Prozesse der geistlichen Unterscheidung zu begleiten. Der Kandidat ist in besonderer Weise sensibilisiert für die missbrauchsgefährdende Macht, die mit diesem Leitungsamt verbunden ist.

3. Ausbildung

Im Mittelpunkt steht der/die einzelne Auszubildende selbst. Sein/ihr eigenverantwortliches Handeln ist ein wichtiger und integraler Bestandteil der Ausbildung.

Diese umfasst zwei Phasen. Die erste Phase dient schwerpunktmäßig der theologisch-wissenschaftlichen, die zweite vorrangig der pastoral-praktischen Qualifizierung.

Die erste Phase muss vor dem Beginn der zweiten Bildungsphase abgeschlossen sein.

3.1. Bildungsphase I

3.1.1. Voraussetzungen

In der Regel kann die Bildungsphase I nach der Empfehlung der jeweiligen Ausbildungsleitung und nach einem jährlich stattfindenden Bewerber*innentag begonnen werden.

3.1.1.1. Bewerber*in Gemeindeferent*in

Interessierte am Beruf Gemeindeferent*in müssen nicht am Bewerber*innentag teilnehmen und können ihren Studienort frei wählen. Bei einer Entscheidung für einen Studienort, der eine Empfehlung des Bistums für die Erteilung der Studienzulassung verlangt, ist eine Teilnahme am Bewerber*innentag jedoch die Voraussetzung für die Erteilung dieser Empfehlung.

3.1.1.2. Bewerber*in Pastoralreferent*in

Interessierte am Beruf Pastoralreferent*in können am Bewerber*innentag teilnehmen und ihren Studienort frei wählen.

3.1.1.3. Bewerber Diakonat

Von jedem Interessenten wird eine mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit in der Pastoral sowie Engagement im sozialen Bereich erwartet.

Bewerber für den Diakon im Zivilberuf sollen zu Beginn der Interessentenzeit nicht älter als 55 Jahre sein. Bewerber für den Diakon im Hauptberuf sollen zum Zeitpunkt der Weihe nicht älter als 55 Jahre sein.

Es werden Sondierungsgespräche mit der jeweils verantwortlichen Ausbildungsleitung geführt. Nach der Vorlage eines Motivationsschreibens, eines Lebenslaufes und der Teilnahme am Bewerber*innentag erfolgt nach dem gemeinsamen Votum der Ausbildungsleitungen und des/der Bischöflichen Beauftragten die Zulassung zur Interessentenzeit.

Verheiratete Bewerber können die Diakonatsausbildung nur im Einvernehmen mit ihrer Ehefrau beginnen.

3.1.1.4. Bewerber Priester

Interessierte nehmen an einem Aufnahmeverfahren teil, dazu gehören Einzelgespräche mit dem Regens, ein medizinisches sowie ein psychologisches Gutachten durch eine externe Fachkraft. Dieses Gutachten dient dem Erkennen psychopathologischer Persönlichkeitsmerkmale des Kandidaten und einer ersten Einschätzung seiner Persönlichkeitspotentiale. Zudem ist die Teilnahme am Bewerber*innentag des Bistums Voraussetzung. Näheres dazu regelt eine Handreichung. Am Ende dieses Verfahrens bittet der Interessent den Bischof schriftlich um die Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten des Bistums. Auf der Grundlage der Erkenntnisse des Aufnahmeverfahrens und in Abstimmung mit den Ausbildungsleitungen der anderen pastoralen Berufsgruppen gibt der Regens dazu ein Votum ab.



3.1.2. Berufsspezifische Ausbildung

3.1.2.1. Bewerber*in Gemeindefereferent*in

Interessierte für den Beruf Gemeindefereferent*in im Bistum Hildesheim sind nicht auf einen Studienort festgelegt. Sie können sich bei der Ausbildungsleitung melden, um eine erste Einschätzung bezüglich einer möglichen Eignung beim Bewerber*innentag zu erhalten. Während des Studiums (Religionspädagogik, Angewandte Theologie, Praktische Theologie, Theologie im Fernkurs oder vergleichbar) bietet die Ausbildungsleitung verschiedene Begleitformate sowie die Organisation und Begleitung von Praktika an. Eine Teilnahme an diesen Formaten ist keine notwendige Voraussetzung für eine spätere Bewerbung als Gemeindeassistent*in.

3.1.2.2. Bewerber*in Pastoralreferent*in

Interessierte für den Beruf Pastoralreferent*in im Bistum Hildesheim sind nicht auf einen Studienort festgelegt. Sie können sich bei der Ausbildungsleitung melden, um eine erste Einschätzung bezüglich einer möglichen Eignung beim Bewerber*innentag zu bekommen. Es wird eine individuelle und gleichzeitig über die Studienorte vernetzte Begleitung während des Studiums (mag. theol., Master mit dem mag. theol. entsprechenden Studien, Lehramt Sek II (nach Einzelprüfung)) entwickelt.

3.1.2.3. Bewerber Diakonat

Die Interessentenzeit („Vorbereitende Phase“, vgl. Ratio fundamentalis, 41ff) dauert mindestens zwei Jahre; ggf. kann eine Verlängerung vorgesehen werden. Sie findet berufsbegleitend statt. In der Interessentenzeit ist der Grundkurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule e. V. Würzburg erfolgreich (Abschlussnote mindestens „befriedigend“, 3,0) abzuschließen, sofern der Interessent nicht über eine adäquate theologische Ausbildung verfügt.

In der Interessentenzeit ist ein psychologisches Gutachten durch eine externe Fachkraft zu erstellen. Dieses Gutachten dient dem Erkennen psychopathologischer Persönlichkeitsmerkmale des Kandidaten und einer ersten Einschätzung seiner Persönlichkeitspotentiale.

Es erfolgt zum einen eine Auseinandersetzung mit Amt und Dienst des Diakons, zum andern eine vertiefende Prüfung der je eigenen Berufung. Zudem setzen sich die Interessenten in zwei Praktikumsphasen mit der diakonisch-sozialen Praxis auseinander: einerseits durch ein einwöchiges Intensivpraktikum in einer sozialen Einrichtung zu Beginn der Interessentenzeit und andererseits durch ein etwa sechsmonatiges Sozialpraktikum, das – abgestimmt auf die terminlichen Möglichkeiten angesichts von beruflicher Tätigkeit und Familie und in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung – in Wohnortnähe in einer nicht-kirchlichen sozialen Einrichtung geleistet wird.

Da der Dienst des Diakons in engem Zusammenhang mit der Familie des Diakons steht, werden bei verheirateten Interessenten auch die Ehefrauen und Familien in den Weg einbezogen. An den Gesprächen mit der Ausbildungsleitung und dem Bischöflichen Beauftragten nimmt die Ehefrau teil.

3.1.2.4. Bewerber Priester

Die Kandidaten für das Priesteramt nehmen in der Regel an einem vorbereitenden Jahr (Propädeutikum) teil. In diesem Jahr geht es um die Einübung in das Geistliche Leben und die Klärung der Berufung in ihren Grundzügen (Ehelosigkeit, Spiritualität, Gemeinschaft), zudem umfasst es Gemeinde- und Sozialpraktika.

Es folgt dann der Beginn des Studiums der Katholischen Theologie. Die ersten vier Studiensemester lebt der Kandidat in einem Priesterseminar, dies dient dem vertieften Einüben einer priesterlichen Spiritualität. In dieser Zeit absolviert der Kandidat ein Praktikum von fünf Wochen, in der er ein kleines Projekt plant und durchführt. Nach dem ersten Studiensemester erhält der Kandidat die Lektoratsbeauftragung. Am Ende dieser Phase wird der bisherige Ausbildungsweg des Kandidaten umfassend evaluiert, ggf. werden weitere Lernschritte vereinbart.

Es folgen die Freisemester. Der Student wählt einen Studienort, an dem er zwei Semester studiert.

Nach der Rückkehr aus den Freisemestern, in den letzten beiden Jahren des Regelstudiums geht es darum, die bisher gemachten Lernfortschritte weiterzuentwickeln und im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit zu evaluieren. Dazu wohnt der Kandidat in der Regel wieder im Priesterseminar. Nach Absprache mit dem Regens sind auch alternative Ausbildungsmodelle möglich. Im 7. Semester wird der Kandidat in der Regel mit dem Akolythat beauftragt. Nach dem 7. Semester absolviert der Kandidat ein Schulpraktikum von vier Wochen.

Während des Propädeutikums und der gesamten Studienphase bietet das Bistum Hildesheim Veranstaltungen im Bistum und einzelne Module zur Persönlichkeitsentwicklung an. Näheres regelt eine Handreichung. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist in der Regel verpflichtend.

Für Kandidaten ohne Berechtigung zu einem Hochschulstudium bietet das Bistum alternative Ausbildungswege an. Näheres regelt die Handreichung.

3.1.3. Formate der vernetzten Ausbildung

Während des Studiums werden verschiedene begleitende Angebote gestaltet, deren Ziele das Kennenlernen der Kandidat*innen, der Kontakt mit dem Bistum und seinen pastoralen Leitlinien sind. Zudem macht das Bistum Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung.

3.2. Bildungsphase II

Für die Gemeindeassistent*innen und Pastoralassistent*innen handelt es sich um die Berufseinführung, für die Bewerber der Ständigen Diakone um die Ausbildung. Für die Priester umfasst die Vernetzte Ausbildung die zwei Jahre der pastoralen Ausbildung bis zur Priesterweihe und das erste Jahr der Berufseinführung als Kaplan.

Während der dreijährigen Ausbildung/Berufseinführung stehen 50 % der Arbeitszeit für den Einsatz in der Pastoral und 50 % für die Formate der Ausbildung/Berufseinführung, sowie Vor- und Nachbereitung zur Verfügung. Die

Ausbildung der Ständigen Diakone im Zivilberuf erfolgt berufsbegleitend und setzt eine individuelle Zeiteinteilung voraus.

3.2.1. Voraussetzungen

3.2.1.1. Berufseinführung Gemeindeassistent*in

- Studienabschluss als:
 - Bachelor of Arts Religionspädagogik/Angewandte bzw. Praktische Theologie
 - Abschluss von Theologie im Fernkurs (Grundkurs + Aufbaukurs + Pastoraltheologischer Kurs)
- Schriftliche Bewerbung bis zum 31. Januar d.J.
- Erfolgreiche Teilnahme am Assessment. Die Zulassung erfolgt aufgrund des gemeinsamen Votums der Ausbildungsleitungen und dem/der jeweiligen Leiter*in der HA Personal/Seelsorge. Dieses wird schriftlich mitgeteilt.

3.2.1.2. Berufseinführung Pastoralassistent*in

- Studienabschluss als:
 - Mag. theol.
 - Master mit dem Mag. theol. entsprechenden Studien
 - Lehramt Sek II (nach Einzelprüfung)
- Schriftliche Bewerbung bis zum 31. Januar d. J.
- Erfolgreiche Teilnahme am Assessment. Die Zulassung erfolgt aufgrund des gemeinsamen Votums der Ausbildungsleitungen und dem/der jeweiligen Leiter*in der HA Personal/Seelsorge. Dieses wird schriftlich mitgeteilt.



3.2.1.3. Diakonatsbewerber

- Abschlüsse:
 - Mindestens Mittlere Reife (Realschulabschluss) oder vergleichbarer Bildungsstand,
 - sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium mit den Abschlüssen Bachelor oder Master mit entsprechender beruflicher Erfahrung (vgl. RF 33)
 - sowie ein abgeschlossenes Studium des Grundkurses von „Theologie im Fernkurs“, mit einer Abschlussnote, die „befriedigend“ (3,0) nicht unterschreitet oder eine adäquate theologische Ausbildung
- Schriftliche Bewerbung für die Ausbildung zum Diakon im Zivilberuf oder zum Diakon im Hauptberuf bis zum 31. Januar d. J. mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen
- Erfolgreiche Teilnahme am Assessment. Die Zulassung erfolgt aufgrund des gemeinsamen Votums der Ausbildungsleitungen, dem/der Bischöflichen Beauftragten und dem/der jeweiligen Leiter*in der HA Personal/Seelsorge. Dieses wird schriftlich mitgeteilt.

Weitere Regelungen finden sich in der „Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim“ in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.1.4. Priesteramtskandidaten

- Studienabschluss:
 - Magister, Lizentiat oder Master in Katholischer Theologie
 - Abschluss des Studiums am Studienhaus St. Lambert, Lantershofen (Priesterseminar des 3. Bildungsweges)
- Positives Votum des Regens des Priesterseminars am Studienort, in dem der Kandidat mindestens zwei Jahre gelebt hat

- Nachweis über die Teilnahme an den Modulen zur Persönlichkeitsbildung

Der Kandidat formuliert zum 1.12. des Vorjahres, in dem er die Zweite Bildungsphase beginnen möchte, die Bitte um die Zulassung zum Weiheamt (Admissio). Die Zulassung erfolgt durch den Bischof aufgrund eines gemeinsamen Votums der Ausbildungsleitungen aller pastoralen Berufe.

3.2.2. Curriculum

Das Curriculum der Bildungsphase II besteht aus vernetzten und berufsspezifischen Teilen.

Dies dient der Ausbildung der folgenden Kompetenzbereiche: Personale, spirituelle, institutionelle und pastorale/theologische Kompetenz.

Diskurs- und Teamfähigkeit sind wesentliche Kompetenzen der Ausbildung, die die Vielfalt der unterschiedlichen Berufe mit ihren jeweiligen Berufungen als pastorales Potential entwickeln.

Um Kompetenzen zu entdecken und Potentiale gut fördern zu können, braucht es einen Maßstab. Dieser ermöglicht den Auszubildenden, sich selbst einschätzen zu können und weitere Entwicklungsschritte zu gehen. Zugleich ergibt sich hieraus eine Vergleichbarkeit. In der Ausbildung pastorale Dienste im Bistum Hildesheim stellt das Pastorale Kompetenz Niveau (PKN) diesen Rahmen dar. Analog zu den in den Zielen beschriebenen Kompetenzen werden sowohl persönliche, fachliche und spirituelle Bereiche in den Blick genommen. (s. Anlage 1)

Das Curriculum der Ausbildung in der aktuellen Fassung findet sich in dem jeweiligen Modulhandbuch. Veränderungen des Curriculums werden zwischen den Ausbildungsleiter*innen und der HA Personal/Seelsorge abgestimmt.

3.2.2.1. Formate der Vernetzten Ausbildung

Alle Formate der vernetzt stattfindenden Ausbildung/Berufseinführung finden jahrgangsübergreifend statt.

Ein wesentlicher Aspekt ist die spirituelle Bildung. Diese findet sich zum einen in den verschiedenen Formaten der Ausbildung, zum anderen in der kontinuierlichen geistlichen Begleitung und in jährlichen Exerzitien.

Die Ausbildung/Berufseinführung umfasst Module, die im Selbststudium zu erarbeiten sind. Die Ergebnisse werden in Kolloquien vorgestellt, reflektiert und bewertet.

Eine fachliche Begleitung erfolgt durch Tutor*innen. Deren Aufgaben werden in einer eigenen Handreichung beschrieben.

Reflexionstreffen nehmen die pastorale Praxis unter bestimmten, teils zeitaktuellen, Fragestellungen in den Blick.

Workshops bieten die Möglichkeiten, Thematiken zu vertiefen und nutzen hierzu die Expertise von Fachleuten.

Exkursionen dienen der Erweiterung des Erfahrungshorizontes und ermöglichen das Erleben pastoralen Handelns in fremden und neuartigen Kontexten.

Verpflichtend ist die Teilnahme an einem pastoralpsychologischen Basiskurs. Dieser umfasst mindestens sieben Kurswochen und abschließender Prüfung. Dessen Inhalte werden in der Ausbildung der Ständigen Diakone im Zivilberuf durch adäquate Kurse ersetzt.

Verpflichtend ist Supervision über den gesamten Ausbildungszeitraum.

Zudem erfolgen jährliche Evaluationsgespräche, die sich an den Zielen und Kriterien der Ausbildung orientieren. Diese werden mit der jeweiligen Ausbildungsleitung und dem jeweiligen Dienstvorgesetzten geführt. Die Gespräche werden dokumentiert.

3.2.2.2. Berufsspezifische Formate

3.2.2.2.1. Gemeindeassistent*innen

Einmal pro Halbjahr finden zweitägige Studientage für Gemeindeassistent*innen statt. Diese haben auf je unterschiedliche Weise die o.g. Ziele zum Inhalt. Methodisch sind sie eine Mischung aus Exkursion, Reflexion und Workshop. Unterschiedliche Netzwerke und Projekte sollen kennengelernt und reflektiert und immer wieder in Beziehung gesetzt werden zur eigenen Rolle und zum eigenen Berufsprofil.

3.2.2.2.2. Pastoralassistent*innen

Viermal im Jahr finden zweitägige Studientage Pastoral für Pastoralassistent*innen statt. Ziel dieser Studientage Pastoral ist die theologische Reflexion pastoraler Praxis und ihrer innovativen Weiterentwicklung.

So entwickeln die Pastoralassistent*innen ihre spezifische berufliche Rolle und darin eine institutionelle Kompetenz, die es ihnen ermöglicht, innerhalb der Kirche und außerhalb als Repräsentant*in theologisch reflektiert und vernetzt zu handeln.

3.2.2.2.3. Diakone

Die Bewerber für den Ständigen Diakonat werden mit Beginn der Ausbildung in den Diakonatskreis aufgenommen.

Es folgt die dreijährige Ausbildung. Sie umfasst die religiös-spirituelle Bildung im Diakonatskreis sowie ein vertiefendes pastoral-diakonisches Studium und eine diakonisch-praktische Ausbildung. Hierbei werden die unterschiedlichen Tätigkeitsformen als Diakon im Zivilberuf und im Hauptberuf berücksichtigt.

Die Vermittlung der Themen geschieht im Rahmen von Ausbildungswochenenden, Studientagen und Praktika. Näheres legt ein berufsspezifisches Curriculum fest, das regelmäßig modifiziert wird.



Bestandteil der Ausbildung für die Diakone im Zivilberuf ist die zertifizierte Teilnahme am MHFA (Mental Health First Aid) – Kurs.

3.2.2.2.4. Priester

Die Kandidaten für das Priesteramt nehmen an den Kursen zur Vorbereitung auf die Diakonen- und Priesterweihe teil, die in Kooperation mit anderen Bistümern durchgeführt werden.

Im dritten Jahr der Vernetzten Ausbildung nehmen sie an den Fortbildungen der Kapläne teil, wie sie in der Ordnung zur Berufseinführung der Kapläne geregelt sind.

3.2.3. Regularia

3.2.3.1. Vertrag/Kontrakt

Für die Gemeindeassistent*innen, Pastoralassistent*innen und Bewerber für den Diakon im Hauptberuf (dienstrechtlich-spezifische Bezeichnung hier: Diakonatsanwärter) wird für die Zeit der Berufseinführung ein Dienstvertrag im Auftrag des Bischofs durch den Generalvikar gemäß den Richtlinien der AVO des Bistums Hildesheims in der jeweils geltenden Fassung geschlossen.

Vertragsbeginn ist in der Regel der 1. September des Jahres.

Die Bewerber für den Diakon im Zivilberuf schließen einen Ausbildungskontrakt mit dem Bistum Hildesheim. Dieser Kontrakt regelt den Beginn und den Verlauf der Ausbildung. Zudem werden hierin die Verpflichtungen des Kandidaten und der Ausbildungsleitung niedergelegt. Während der dreijährigen Ausbildungszeit ruhen alle Ämter (PGR, KV, etc.) innerhalb der Pfarrei. Darüber hinaus gehendes Engagement kann in Absprache mit dem/der Ausbildungsleiter*in erfolgen.

3.2.3.2. Einsatzorte

Die Auswahl der Einsatzorte erfolgt in Abstimmung zwischen der HA Personal/Seelsorge und der jeweili-

gen Ausbildungsleitung. Die Auswahl orientiert sich an den Erfordernissen der Ausbildung/Berufseinführung.

3.2.4. Abschluss der Ausbildung/Berufseinführung

Die Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung/Berufseinführung ist die regelmäßige Teilnahme an den o.g. Ausbildungsveranstaltungen. Die Ausbildung/Berufseinführung endet mit einer berufsspezifischen Prüfung, die im Folgenden beschrieben wird.

3.2.4.1. Gemeindeassistent*innen

Die Berufseinführung wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung. Diese erfolgt in Anwesenheit des Bischofs von Hildesheim oder eines/-er Vertreter*in. Die Prüfung erfolgt durch die zuständige Ausbildungsleitung, sowie den/die zuständige*n Referent*in und den/die Leiter*in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge.

Gemeindeassistent*innen müssen in allen Modulen einen Durchschnitt von mindestens PKN 2 erreicht haben, um zur Zweiten Dienstprüfung zugelassen zu werden.

Diese besteht aus einer Hausarbeit von 15 Seiten, in der ein pastorales Projekt und das eigene Lernen der drei Assistenzzahre reflektiert werden, und einem Kolloquium. In diesem Kolloquium soll die Hausarbeit sowohl vorgestellt als auch diskutiert werden. Um die Dienstprüfung erfolgreich abzuschließen, muss mindestens ein Niveau von PKN 2 erreicht werden.

Die Gesamtbewertung (10/10) setzt sich wie folgt zusammen:

- Zeugnis zur Zweiten Dienstprüfung durch den Dienstvorsetzten (1/10)
- Bewertung der Berufseinführung auf folgenden Grundlagen (3/10):
 - Durchschnitt aller Kolloquien
 - Evaluationsgespräche

- Teilnahme an sonstigen Ausbildungsveranstaltungen
- Hausarbeit zur Zweiten Dienstprüfung (3/10)
- Kolloquium zur Zweiten Dienstprüfung (3/10)

Je nachdem, ob PKN 2 oder 3 erreicht wurde, besteht der/die Gemeindeassistent*in die Zweite Dienstprüfung mit den Prädikaten „bestanden“ für PKN 2 bzw. „mit Auszeichnung bestanden“ für PKN 3. Der PKN wird in einem differenzierten Leistungsnachweis verzeichnet.

Eine einmalige Wiederholung der Zweite Dienstprüfung ist auf schriftlichen Antrag hin möglich.

Das Bestehen der Zweiten Dienstprüfung ist die Voraussetzung für die Sendung des/der zukünftigen Gemeindeferent*in durch den Bischof in den Dienst als Gemeindeferent*in des Bistums Hildesheim.

3.2.4.2. Pastoralassistent*innen

Die Berufseinführung wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung. Diese erfolgt in Anwesenheit des Bischofs von Hildesheim oder eines/-er Vertreter*in. Die Prüfung erfolgt durch die zuständige Ausbildungsleitung, sowie den/die zuständige*n Referent*in und den/die Leiter*in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge.

Pastoralassistent*innen müssen in allen Modulen und den Studentagen Pastoral einen Durchschnitt von mindestens PKN 3 erreicht haben, um zur Zweiten Dienstprüfung zugelassen zu werden.

Diese besteht aus

- einer Zulassungsarbeit, die eine pastorale Praxis mit Erkenntnisgewinn für eben diese pastorale Praxis theologisch reflektiert. Dies beinhaltet auch die Reflexion der Entwicklung der eigenen Rolle als Pastoralassistent*in und der darin enthaltenen Verantwortungs- und Leitungserfahrungen. Sie soll einen Umfang von 15 Seiten haben.

- einem Kolloquium. In diesem Kolloquium soll die Zulassungsarbeit sowohl vorgestellt als auch verteidigt werden. Um die Dienstprüfung erfolgreich abzuschließen, muss mindestens ein Niveau von PKN 3 erreicht werden.

Die Gesamtbewertung (10/10) setzt sich wie folgt zusammen:

- Berufseinführung: (3/10)
 - Durchschnitt aller Kolloquien, sonstigen Ausbildungsveranstaltungen
 - Evaluationen
- Zulassungsarbeit zur Zweiten Dienstprüfung (3/10)
- Zeugnis des Dienstvorgesetzten (1/10)
- Kolloquium zur Zweiten Dienstprüfung (3/10)

Je nachdem, ob PKN 3 oder PKN 4 erreicht wurde, besteht der/die Pastoralassistent*in die Zweite Dienstprüfung mit den Prädikaten „bestanden“ für PKN 3 bzw. „mit Auszeichnung bestanden“ für PKN 4. Das PKN wird in einem differenzierten Leistungsnachweis verzeichnet.

Eine einmalige Wiederholung der Zweiten Dienstprüfung ist auf schriftlichen Antrag hin möglich.

Das Bestehen der Zweiten Dienstprüfung ist die Voraussetzung für die Sendung des/der zukünftigen Pastoralreferent*in durch den Bischof in den Dienst als Pastoralreferent*in des Bistums Hildesheim.

3.2.4.3. Diakonatsbewerber

Die Ausbildung wird durch die Zweite Dienstprüfung abgeschlossen. Diese erfolgt in Anwesenheit des Bischofs von Hildesheim oder eines/-er Vertreter*in. Die Prüfung erfolgt durch die jeweilige Ausbildungsleitung, den/die jeweilige/-n Referent*in und den/die Leiter*in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge.



Die Zweite Dienstprüfung besteht aus:

- einer schriftlichen Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten.
 - Für die Bewerber zum Diakonat im Zivilberuf liegt der Schwerpunkt auf der Perspektive des diakonischen Handelns im Zivilberuf und dem sozialraumorientierten Praktikum; diese beinhaltet die Analyse des Sozialraumes der Praktikumsparrei sowie die Darlegung und Reflexion der Projekte aus diakonischer Perspektive.
 - Für die Bewerber zum Diakonat im Hauptberuf liegt der Schwerpunkt auf der sozialraumorientierten Praxis innerhalb der Pfarrei. Diese beinhaltet die Analyse des Sozialraumes, das vernetzende Handeln und reflektiert die sozialpastorale Perspektive.
- einer mündlichen Prüfung, deren Themen Inhalte der Hausarbeit sowie zuvor vereinbarte Texte aus Theologie und Pastoral sind.

Eine einmalige Wiederholung der Zweiten Dienstprüfung ist auf schriftlichen Antrag hin möglich.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung mit mindestens PKN 1 ist Voraussetzung für die Weihevorbereitung.

3.2.4.4. Priester

Für Priester wird im Rahmen der Vernetzten Ausbildung keine Zweite Dienstprüfung durchgeführt. Vielmehr ist der Abschluss der Vernetzten Ausbildung zu dokumentieren. Diese Dokumentation enthält folgendes:

- Bewertung der Kolloquien (erreichtes PKN)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem pastoralpsychologischen Basiskurs
- Ergebnisprotokoll über ein abschließendes Reflexionsgespräch anhand der Handreichung Ziele und Kriterien für die Priesterausbildung. Daran nehmen der leitende Pfarrer und ein Teammitglied aus ei-

nem anderen pastoralen Beruf teil, das vom leitenden Pfarrer in Rücksprache mit dem Regens benannt wird.

- Stellungnahme des Regens zur Entwicklung des Priesters während der Vernetzten Ausbildung, diese wird mit dem Priester besprochen.

Die Inhalte dieser Dokumentation fließen in das Pastoral-examen ein, das in der Ordnung für die Berufseinführung der Kapläne geregelt ist.

4. Personale Struktur

Die Ausbildung bzw. Berufseinführung erfolgt im Sendungsauftrag des Bischofs von Hildesheim.

4.1 Strukturelle Zuordnung im Bischöflichen Generalvikariat

Die Ausbildung/Berufseinführung ist direkt dem/der Leiter*in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge zugeordnet. In Absprache mit dem/der Leiter*in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge erfolgt die Anstellung durch den Bischöflichen Generalvikar als Gemeindeassistent*in, Pastoralassistent*in oder Diakonsanwärter (hauptberuflicher Dienst).

4.2. Ausbildungsteam

Das Ausbildungsteam besteht aus den Ausbildungsleitungen für die verschiedenen pastoralen Berufe und dem Spiritual.

Diese verantworten gemeinsam den Gesamtrahmen der Ausbildung/Berufseinführung.

4.2.1. Ausbildungsleitung

Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- Informationsbereitstellung für Interessent*innen
- Durchführung des BewerbungsverfahrensOrganisation der begleitenden Formate in Bildungsphase I
- Organisation der gesamten Ausbildung/Berufseinführung in Bildungsphase II
- Auswahl der jeweiligen Einsatzorte
- Auswahl und Begleitung der Tutor*innen
- Planung der einzelnen Ausbildungsveranstaltungen
- Fachliche Begleitung der Auszubildenden/Assistent*innen/Kapläne
- Reflexion und Bearbeitung von Konfliktsituationen
- Beurteilung in den verschiedenen Ausbildungsphasen
- Abnahme von Prüfungen
- Vorbereitung der Beauftragungen, Bereitschaftserklärungen und Weihen
- Weiterentwicklung der Ausbildungskonzeption
- Vertretung auf diözesaner und überdiözesaner Ebene

4.2.2. Spiritual

Der Spiritual verantwortet den Bereich der geistlichen Begleitung und spiritueller Bildung. Die Inhalte der Begleitung unterliegen dem Forum Internum.

Der Spiritual ist nicht an Entscheidungen über die Eignung/Nichteignung oder an Gutachten beteiligt. Er gibt den jeweiligen Ausbildungsleitungen lediglich Auskunft, ob an verpflichtenden Veranstaltungen teilgenommen wurde.

Seine Aufgabe ist:

- Vorstellung der Geistlichen Begleitung zu Beginn der jeweiligen Bildungsphase
- Durchführung von Formaten spiritueller Bildung
- Organisation der Geistlichen Begleitung des Einzelnen und jährlichen Exerzitien
- Vorbereitung und Durchführung von Exerzitien und Besinnungstagen
- Einführung in die Geistliche Begleitung
- Weiterentwicklung des Konzeptes der geistlichen Begleitung
- Vertretung auf diözesaner und überdiözesaner Ebene

4.3. Geistliche Begleiter*innen

Während der Ausbildung/Berufseinführung der Bildungsphase II sind die Auszubildenden/Assistent*innen/Kapläne zur Geistlichen Begleitung verpflichtet. Sie suchen sich, in Absprache mit dem/der Spiritual*in, eine Begleitung.

Die Inhalte unterliegen dem Forum Internum.

4.4. Tutor*innen

Während der gesamten Zeit der Ausbildung/Berufseinführung der Bildungsphase II wird jedem/-er ein*e Tutor*in als „Lernbegleiter*in“ zugeordnet.

Die Beauftragung erfolgt durch die Leitung der Hauptabteilung Personal/Seelsorge.

Inhalte der Treffen werden nicht an die Ausbildungsleitung weitergegeben und nicht in die Entscheidung über Eignung/Nichteignung miteinbezogen.

Ihre Aufgaben sind:



- Bildung eines Lerntandems mit dem Ziel, bei der Erarbeitung der verschiedenen Ausbildungsinhalte zu unterstützen
- Regelmäßige Reflexion von Lernerfahrungen
- Verweis auf relevante Arbeitsbereiche, Einrichtungen, Personen oder Inhalte, die im Zusammenhang mit Aufgabenbereichen oder Lerninhalten stehen.
- Alternative Handlungsmöglichkeiten eröffnen
- Einblicke in den eigenen Arbeitskontext ermöglichen

4.5. Dienstvorgesetzte*r

In Bildungsphase II ist der/die im jeweiligen Vertrag benannte direkte Dienstvorgesetzte bzw. kirchliche Vorgesetzte für das Gelingen der Ausbildung/Berufseinführung mitverantwortlich.

Hierbei soll er Gelegenheit geben, sich vorhandene Praxisräume zu erschließen und neue Handlungsräume zu eröffnen.

Der konkrete Einsatz in den verschiedenen pastoralen Feldern, Dienstzeiten, Urlaubsregelungen ist mit dem/der Dienstvorgesetzten abzusprechen. Dazu gehört die Teilnahme an den Dienstgesprächen und Pastoralbesprechungen, soweit es die jeweilige Ausbildungssituation zulässt. Regelmäßige Reflexionsgespräche sind eine wichtige Voraussetzung für die Planung der gemeinsamen Arbeit und sichern die gegenseitige Information. Sie finden mindestens einmal monatlich statt.

Besondere Absprachen bedarf es bei der Ausbildung zum Ständigen Diakonat im Zivilberuf, da diese berufsbegleitend erfolgt und eine Vorgesetztenfunktion gesondert zu regeln ist.

Die jeweilige Ausbildungsleitung führt mit dem/der Dienstvorgesetzten und dem/der Auszubildenden/ Assistent*in/Kaplan ein jährliches Evaluationsgespräch.

Zum Ende der Ausbildung/Berufseinführung bzw. vor den Skrutinien vor den Weihen legt der leitende Pfarrer bzw. der/die (Dienst-)Vorgesetzte der jeweiligen Ausbildungsleitung eine Beurteilung vor, die sich an den Zielen und Kriterien der Ausbildung orientiert.

Kommt es in einem Bereich der Dienstaufsicht zu einem schwerwiegenden Konflikt, so ist die Ausbildungsleitung einzubeziehen.

4.6. Supervisor*innen

Die Supervisor*innen reflektieren mit den Auszubildenden/ Assistent*innen/Kaplänen die gegenwärtige und die zukünftige Berufsrolle, das Konfliktverhalten, institutionelle Zusammenhänge, die eigene Persönlichkeit, das Zusammenwirken im Team und den beruflichen Alltag.

Die Supervision erfolgt als Einzelsupervision. Im ersten Ausbildungs-/Berufseinführungsjahr der Bildungsphase II suchen sich alle Auszubildenden/ Assistent*innen eine*n Supervisor*in, der/die entweder bistumsintern oder -extern sein kann. Die Kosten werden in Absprache mit der jeweiligen Ausbildungsleitung übernommen.

Ab dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgt die Organisation der Supervision über den jeweiligen Anbieter des pastoralpsychologischen Basiskurses. Für die Bewerber zum Ständigen Diakonat im Zivilberuf besteht weiterhin die Verpflichtung zur Einzelsupervision.

Die Supervision gehört grundsätzlich zum Forum Internum. Der/die Supervisor*in kann jedoch, in vorheriger Absprache und nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Supervisand*in mit der jeweiligen Ausbildungsleitung Kontakt aufnehmen, um Problemstellungen zu bearbeiten.

4.7. Prävention

In der Ausbildung pastoraler Dienste gilt die Präventionsordnung des Bistums Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.

4.8. Konfliktschlichtung

Das Bistum Hildesheim kann zusätzlich zu den jeweiligen Mitarbeiter*innenvertretungen unabhängige Personen als Ombudspersonen für Auszubildende/ Assistent*innen/Kapläne bestellen. Sie können sich an diese wenden, wenn Fragen oder Konflikte nicht mit der jeweiligen Ausbildungsleitung geklärt werden können.

5. Kosten der Ausbildung und Arbeitsbedingungen

Die Kosten für die Ausbildung trägt das Bistum.

Den Auszubildenden/ Assistent*innen/ Kaplänen ist am Dienstort ein Dienstzimmer zuzuweisen. Für die Auszubildenden zum Diakon im Zivilberuf erfolgt eine eigene Absprache. Nach Absprache mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten kann er/sie die Hilfe der Mitarbeiter*innen am Dienstort in Anspruch nehmen; ebenso stehen die dort vorhandenen technischen Einrichtungen ihm/ihr für seine/ihre Aufgaben zur Verfügung. Er/sie erhält die entsprechende IT-Ausstattung zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit.

6. Gültigkeit/ Inkrafttreten

Diese Ordnung hebt die im Diözesanstatut der Gemeindefereferentinnen/ Gemeindefereferenten im Bistum Hildesheim vom 1. Juli 1993 (Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger Nr. 13, 02. Juli 1993) enthaltenen Abschnitte 4.1. und 4.2. auf.

Diese Ordnung hebt die im Diözesanstatut für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen vom 1. September 1991 (Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger Nr. 13, 11. September 1991) die Pastoralassistent*innen betreffenden Abschnitte 2.1., 2.2., 2.3., 3.2 Abs. 2, 3.3., 3.5., 4.2. auf.

Diese Ordnung hebt die Prüfungsordnung für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Bistum Hildesheim vom 01. September 1991 (Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger Nr. 13, 11. September 1991) auf.

Diese Ordnung hebt die Ordnung für die Ausbildung der Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim vom 25.05.2017 (Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger Nr. 4, 04.09.2017) auf.

Diese Ausbildungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Hildesheim, den 13. September 2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Anlage 1: Pastorale Kompetenzniveaus²

Die Ausbildung pastoraler Dienste im Bistum Hildesheim zielt v.a. darauf, die Kompetenzen und Potentiale der Auszubildenden, Assistent*innen bzw. Kapläne zu fördern.

Die hier beschriebenen Pastoralen Kompetenzniveaus (PKN) sind für das Bistum Hildesheim Grundlage und Maßstab für die Bewertung und zielgerichtete Entwicklung der Auszubildenden, Assistent*innen bzw. Kapläne in der Bildungsphase II.

		PKN 1 anwendungsorientiert	PKN 2 prozessorientiert	PKN 3 strategieorientiert	PKN 4 innovationsorientiert
		beschreibt anwendungsorientierte Kompetenzen, die zur selbständigen Planung, Bearbeitung und Evaluation umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplizierten, sich verändernden Tätigkeitsfeld benötigt werden.	beschreibt Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Reflexion von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem komplizierten oder komplexen Tätigkeitsfeld benötigt werden.	beschreibt Kompetenzen, die zur Bearbeitung von komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem strategieorientierten Tätigkeitsfeld benötigt werden.	beschreibt Kompetenzen, die zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichneten Tätigkeitsfeld benötigt werden.
Fachkompetenz	Wissen	Über integriertes theologisches/religionspädagogisches Fachwissen bzw. berufliches Wissen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Umfang und Grenzen des beruflichen Handelns kennen.	Über breites und integriertes theologisches/religionspädagogisches Fachwissen bzw. berufliches Wissen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen. Umfang und Grenzen des beruflichen Handelns kennen.	Über umfassendes theologisches/religionspädagogisches Fachwissen bzw. berufliches Wissen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen. Umfang und Grenzen des beruflichen Handelns kennen.	Über umfassendes theologisches/religionspädagogisches Fachwissen bzw. berufliches Wissen in einem innovationsorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über erweitertes Wissen in angrenzenden und anderen Bereichen verfügen. Umfang und Grenzen des beruflichen Handelns kennen.
Fachkompetenz	Fertigkeiten	Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen. Arbeitsprozesse planen und sie unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen. Angemessene Transferleistungen erbringen.	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplizierter oder komplexer Herausforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.	Über spezialisiert fachliche und strategische Fertigkeiten zur Lösung von Herausforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen und entscheiden. Neue Ideen oder Verfahren kontextbezogen anwenden, weiterentwickeln und unter Berücksichtigung übergreifender Perspektiven bewerten.	Über umfassend entwickelte Fertigkeiten zur Identifizierung und Lösung neuartiger Problemstellungen in den Bereichen Entwicklung oder Innovation in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Innovative Prozesse auch tätigkeitsfeldübergreifend konzipieren, durchführen, steuern, reflektieren und beurteilen.

² © Ausbildung Pastorale Dienste im Bistum Hildesheim, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Personal/Seelsorge, 2021

Personale Kompetenz	Sozialkompetenz	Arbeitsprozesse kooperativ planen und gestalten; andere anleiten und unterstützen. Wissen und Fertigkeiten strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen anwenden.	Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen, gestalten und verantwortlich leiten. Komplizierte oder komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen. Andere in der selbständigen Lösung von Problemen unterstützen.	Gruppen und/oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten. Komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen. Die Entwicklung einzelner Personen und/oder von Organisationen gezielt fördern.	Gruppen und/oder Organisationen mit komplexen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, dabei deren Potenziale aktivieren. Fachübergreifend Diskussionen führen und in fachspezifischen Diskussionen innovative Beiträge einbringen. Die Entwicklung anderer Personen und/oder von Organisationen nachhaltig gezielt fördern.
	Selbstständigkeit	Gesetzte Lern- und Arbeitsziele selbständig verfolgen, evaluieren und verantworten.	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse selbst definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.	Für neuartige Aufgaben und Arbeitsprozesse Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, kirchlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.	Für neuartig komplexe Aufgaben und Arbeitsprozesse Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, kirchlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel wählen und neue Ideen und Prozesse entwickeln.



Bischöfliches Generalvikariat

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Vom 04. August 2021

Mit Erlass der *Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019*, für den Bereich der Diözese Hildesheim in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4/2020, S. 52 ff.), sind gemäß Ziffer 7 der vorgenannten Rahmenordnung folgende Regelungen außer Kraft getreten:

- Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung des Bistums Hildesheim) vom 01. Januar 2015 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 2 ff.),
- Präventionsordnung des Caritasverbands für die Diözese Hildesheim e.V. vom 01. Juni 2016 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4/2016, S. 107 ff.),
- die Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung) vom 01. Januar 2015 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 9 ff.),
- Ausführungsbestimmungen zu § 5 der Präventionsordnung (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 12),

- Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 13), sowie
- Hinweise zur Präventionsordnung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Hildesheim (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 13)

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung – *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019* werden hiermit die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Hildesheim erlassen:

1. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 1.2 (Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind über die in Ziffer 1.2 der *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (im Folgenden: Rahmenordnung) genannten Personen hinaus auch Subsidiare mit bischöflichem Auftrag, Honorarkräfte, externe Dienstleister*innen sowie deren Mitarbeiter*innen und andere vergleichbar tätige Personen.

Ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger*innen im kirchlichen Bereich im Sinne der *Rahmenordnung* müssen einen Auftrag zur Ausführung ihrer Tätigkeiten durch die zuständige Institution haben.

Ehrenamtlich tätige Personen sind insbesondere Personen, welche unentgeltlich und ohne arbeitsvertragliche Bindung Aufgaben im kirchlichen Bereich übernehmen und andere vergleichbar tätige Personen.

Die Vorschriften über ehrenamtlich tätige Personen sind auch auf ehemalige pastorale Mitarbeitende sowie Pries-

ter und Diakone im Ruhestand, die keinen bestehenden bischöflichen Auftrag, insbesondere als Subsidiar haben, anzuwenden, wenn diese Personen nach Eintritt in den Ruhestand freiwillig und unentgeltlich Aufgaben und Dienste im kirchlichen Bereich übernehmen. Die Vorschriften über ehrenamtlich tätige Personen sind darüber hinaus auch anzuwenden, wenn nur einmalig oder gelegentlich Aufgaben oder Dienste im kirchlichen Bereich übernommen werden.

Mandatsträger*innen im kirchlichen Bereich sind insbesondere solche Personen, die ein Mandat zur Mitbestimmung in einem Gremium im kirchlichen Bereich erhalten haben.

2. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 1.4 (Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB)

Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene sind insbesondere solche Personen, welche sich in einem Beratungsverhältnis befinden, sowie Personen in Betreuungs- und Behandlungsverhältnissen.

3. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3 (Institutionelles Schutzkonzept)

Die institutionellen Schutzkonzepte ersetzen die in der bisherigen Praxis durch die Beschäftigten im kirchlichen Dienst zu unterschreibenden Selbstverpflichtungserklärungen im Sinne der außer Kraft gesetzten Ordnungen.

Die institutionellen Schutzkonzepte der Einrichtungen und Dienste müssen allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Sinne der Rahmenordnung zugänglich und ihnen gegenüber bekannt gemacht werden.

Für den Bereich des Bistums Hildesheim sowie den Caritasverband der Diözese Hildesheim wird eine diözesane Koordinationsstelle gebildet. Die verantwortlichen Einrichtungen und Dienste gestalten in Abstimmung mit der Koordinationsstelle die jeweiligen Schutzkonzepte aus.

4. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1 (Personalauswahl und -entwicklung)

Die Personalverantwortlichen der kirchlichen Rechtsträger haben die persönliche Eignung von Bewerber*innen und Beschäftigten im kirchlichen Dienst dahingehend zu überprüfen, dass keine Beschäftigten im kirchlichen Dienst tätig sind, welche rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII oder in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII oder in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat durchgeführt wird. Dieses gilt insbesondere für Bewerber*innen und Beschäftigte im kirchlichen Dienst, welche in kirchlichen Einrichtungen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, diese ausbilden oder betreuen. Darüber hinaus sind die Personalverantwortlichen der kirchlichen Rechtsträger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet, bei der Auswahl von Ehrenamtlichen, welche im genannten Bereich eingesetzt werden sollen, mit größtmöglicher Sorgfalt deren Geeignetheit für die Ausübung der Tätigkeit festzustellen.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen in der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung im Hinblick auf den angemessenen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen voraus.

5. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.1 (Erweitertes Führungszeugnis)

Die Personalverantwortlichen der kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, sich bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den Beschäftigten im kirchlichen Dienst ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Ehrenamtliche Personen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn



1. deren Tätigkeit den Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beinhaltet. Die Einschätzung, ob die Tätigkeit das Vorstehende beinhaltet, obliegt den Personalverantwortlichen des kirchlichen Rechtsträgers;
2. soweit dies gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII erforderlich ist; oder
3. dies nach § 124 Absatz 2 SGB IX erforderlich ist.

Die Vereinbarung über den Auftrag zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit enthält die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, diese berechtigt entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses.

Das erweiterte Führungszeugnis wird der personalverantwortlichen Stelle des kirchlichen Rechtsträgers nur zur Einsichtnahme vorgelegt.

Gemäß § 72a Absatz 5 SGB VIII sowie § 124 Absatz 2 SGB IX dürfen in Folge der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nur die Daten bezüglich des Datums des erweiterten Führungszeugnisses, des Umstands der Einsichtnahme und die Information erhoben werden, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII oder in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden, diese Informationen einsehen können.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit bei dem kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen wird. Bei Beendigung einer solchen Tätigkeit bei einem kirchlichen Rechtsträger sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung zu löschen.

Den zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Verpflichteten sind die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten vom jeweiligen Träger zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

6. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.2 (Selbstauskunftserklärung)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst, insbesondere Personen, welche in der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfe oder der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt sind, sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung nach dem Muster gemäß der Anlage (Selbstauskunftserklärung) abzugeben, dass ihrer Kenntnis nach kein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftatbestände gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

Ehrenamtliche, die nach Ziffer 3.1.1 Satz 2 der Rahmenordnung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, sind zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung gemäß der Anlage verpflichtet.

Ehrenamtlich tätige Personen, welche kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sind zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung nach dem Muster der Anlage verpflichtet, dass sie nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftatbestände verurteilt worden sind und ihrer Kenntnis nach auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

Selbstauskunftserklärungen sind zu den Akten zu nehmen.

7. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.3 (Dritte)

Alle Personen, die für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, auch solche, die lediglich einmalig für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, haben bei Abschluss des jeweiligen Vertrages, welcher den Tätigkeitsumfang der Person für den kirchlichen Rechtsträger beschreibt, eine Selbstauskunftserklärung gemäß der Anlage abzugeben. Dieses gilt insbesondere für Leiharbeiter*innen, Arbeitnehmer*innen von Drittunternehmen sowie externe Dienstleister*innen.

8. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.4 (Aus- und Fortbildung)

Die Regelung der Rahmenordnung zu Ziffer 3.1.4 gilt insbesondere auch für die Aus- und Fortbildung von Schülern*innen und Auszubildenden.

9. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.6 (Präventionsschulungen)

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Intensität und Umfang der Schulung hängt von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ab.

10. Ausführungsbestimmung zu 3.7 (Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers)

Ziffer 3.7 bestimmt die Zielgruppen der weiteren Präventionsarbeit, davon sind insbesondere Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuer*innen umfasst, jedoch auch das erweiterte Umfeld von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

11. Ausführungsbestimmung zu 4.1 (Koordinationsstelle)

Der Bischof von Hildesheim unterhält eine diözesane Koordinationsstelle. Der Koordinationsstelle gehören die Präventionsbeauftragten des Bistums Hildesheim und des Caritasverbands der Diözese Hildesheim e.V. sowie der bzw. die Interventionsbeauftragte an. Diese werden vom Bischof berufen.

12. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Hildesheim, den 04. August 2021

Martin Wilk
Generalvikar



Anlage Selbstauskunftserklärung

„Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, für den Bereich der Diözese Hildesheim in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4/2020, S. 52 ff.)“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die in § 72a SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftaten

Hinweis zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Nachfolgend werden die in Ziffer 1.3 der *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* in Bezug genommenen kirchlichen Regelungen auszugsweise wiedergegeben:

1. Auszug aus dem Codex Iuris Canonici (CIC)

Can. 977 – Die Absolution des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig, außer in Todesgefahr.

Can. 1378 – § 1. Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

Can. 1381 – § 1. Wer sich ein Kirchenamt anmaßt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.

Can. 1387 – Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

Can. 1395 – § 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

2. Auszug aus dem Apostolischen Schreiben motu proprio datae „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST)

Normen über die schwerwiegenden Delikte – Normae de gravioribus delictis in der Fassung vom 21. Mai 2010

Teil 1 Substantielle Normen

Art. 4 SST – § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind:

1° Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1457 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

4° Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 387 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1458 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

Art. 6 SST – § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.



3. Auszug aus dem Apostolischen Schreiben in Form eines „Motu proprio“ von Papst Franziskus „Vos Estis Lux Mundi“ (VELM)

Art. 1 – Anwendungsbereich

§ 1. Die vorliegenden Normen finden Anwendung im Fall von Meldungen in Bezug auf Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, die Folgendes betreffen:

- a) Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs, nämlich:
 - I. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;
 - II. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person;
 - III. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen.

Hildesheim, den 04. August 2021

Bischöfliches Generalvikariat

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für

den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ unter der Angabe der Buchungskontonummer 442001 auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster IBAN DE 25 4006 0265 0000 0043 00 überwiesen werden

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40,
85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,
FAX: 08161 / 5309 -44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Kirchliche Mitteilungen

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Kommissarischer Dechant Andreas Pape

Ernennung zum Dechanten des Dekanates Nörten-Osterode zum 16.06.2021 für die Dauer von fünf Jahren.
Titel: Dechant

Pater Dr. Paul Chodor C.Or.

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Nörten-Osterode zum 01.07.2021.

Pfarrer Thomas Mogge

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrei St. Bernward, Ilsede, zum 18.07.2021.

Beginn einer gestalteten Interimszeit in der Zeit vom 19.07. bis 30.11.2021.

Neue Anschrift: Burgstraße 7, 31028 Gronau/Leine

Titel: Pastor

Pfarrer Hendrik Rust

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrei St. Bernward, Ilsede, für die Zeit vom 19.07.2021 bis zum Ende der Vakanz.

Pfarrer Dirk Jensen

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarreien St. Jakobus der Ältere, Goslar, Liebfrauen, Bad Harzburg, und St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, zum 25.07.2021.

Pfarrer Stefan Bringer

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrei St. Cäcilia, Harsum, zum 31.07.2021.

Neue Anschrift: Alte Straße 6, 31191 Algermissen

Pater Dr. Wojciech Chodor C.Or.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrei St. Cäcilia, Harsum, für die Zeit vom 01.08.2021 bis zum Ende der Vakanz.

Pastor Fidele de Charles Ntiyamira

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Heinrich, Hannover, und St. Godehard, Hannover, zum 18.07.2021. Er verläßt das Bistum Hildesheim.

Kaplan Tomasz Szura

Entpflichtung als Pfarrvikar der Polnischen Katholischen Mission in Hannover zum 30.06.2021.

Pfarrer Andreas Burghardt

Entpflichtung als Pfarrer in der Pfarrei Kath. Pfarrei St. Martinus, Borsum, zum 15.08.2021.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Michael, Munster, und St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau, zum 16.08.2021.

Titel: Pastor

Neue Anschrift: Woltem 59, 29614 Soltau

Pater Dr. Wojciech Chodor C.Or.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrei St. Martinus, Borsum, für die Zeit vom 16.08.2021 bis zum Ende der Vakanz.

Pater Dr. Wojciech David Chodor C.Or.

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarreien St. Johannes Bapt., Osterode, St. Josef, Herzberg, und St. Benno, Bad Lauterburg, zum 31.07.2021.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrei St. Martinus, Borsum, zum 16.08.2021 bis zum Ende der Vakanz.

Pfarrer Lothar Krzeminski

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrei St. Ludgeri, Helmstedt, sowie Eintritt in den Ruhestand zum 31.08.2021.

Anschrift: Warberger Straße 9, 38379 Wolstorf

Titel: Pfarrer i. R.

Pfarrer Uwe Schaefers

Entpflichtung als Pfarrer in den Kath. Pfarreien Mariä Lichtmess, Hildesheim, und St. Martinus, Hildesheim, zum 31.08.2021.

Kaplan Kevin Dehne

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Altfred, Gifhorn, St. Christophorus, Wolfsburg, St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde, sowie Mutterschaft Mariens, Wolfsburg-Fallerleben, zum 31.08.2021.

Übertragung der Leitung der Kath. Pfarreien Mariä Lichtmess, Hildesheim, und St. Martinus, Hildesheim, zum 01.09.2021.

Anschrift: Schulstraße 12, 31137 Hildesheim

Titel: Pfarrer

**Pater Jacob Thaile MSFS**

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrei St. Bernward, Ilsede, zum 31.08.2021.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Marien, Bückeberg, und St. Joseph, Stadthagen, zum 01.09.2021.

Anschrift: Oberwallweg 2, 31675 Bückeberg

Titel: Pastor

Pastor Thomas Thannippara

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Marien, Bückeberg, und St. Joseph, Stadthagen, zum 31.08.2021.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien Zu den Heiligen Engeln, Peine, und St. Bernward, Ilsede, zum 01.09.2021.

Anschrift: Gerhardtstraße 47, 31234 Ilsede

Titel: Pastor

Pfarrer Hendrik Rust

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Übertragung der Leitung der Kath. Pfarrei St. Bernward, Ilsede, zum 01.09.2021.

Pfarrer Stefan Bringer

Ernennung zum Mitarbeiter im Bistumsarchiv des Bistums Hildesheim zum 01.09.2021.

Titel: Pastor

Pastor Rein Ounapuu

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Ernennung zum Pfarrvikar in der Kath. Pfarrei St. Bernward, Ilsede, zum 01.09.2021.

Pastor Stefan Herr

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Maximilian Kolbe, Hannover, und Christ König, Springe, zum 31.08.2021.

Kaplan Matthias Rejnowski

Entpflichtung als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Untereichsfeld, als Leiter des Dekanatsjugendzentrums EMMAUS, Duderstadt, sowie vom Amt als rector ecclesiae der Kapelle im Haus St. Georg, Duderstadt, zum 31.08.2021.

Ernennung zum Diözesanjugendseelsorger, zudem Übertragung der Verantwortung für die Jugendbildungsstätte

Haus Wohldenberg, sowie Vorsitzender des Kuratoriums Haus Wohldenberg, und rector ecclesiae der Heilig-Geist-Kapelle des Hauses Wohldenberg zum 01.09.2021.

Gleichzeitig Berufung als Diözesanjugendseelsorger in den Priesterrat zum 01.09.2021.

Anschrift: Domhof 8, 31134 Hildesheim

Titel: Pfarrer

Pater Przemyslaw Przygodzki OFM Conv.

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen, zum 31.08.2021.

Pater Ivan Kuterovac SAC

Ernennung zum Pfarrvikar in der Kath. Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, und Beauftragung im gesamten Dekanat Unterelbe priester- und seelsorglich zu wirken, zum 01.09.2021.

Anschrift: Bei der Fischertreppe 9, 21614 Buxtehude

Pfarrer Tomislav Kolar

Ernennung zum Leiter der Kroatischsprachigen Katholischen Mission in Göttingen zum 01.09.2021.

Anschrift: Kiesseestraße 51, 37083 Göttingen

Padre Enrique Quiroga Civera

Ernennung zum Leiter der Spanischsprachigen Katholischen Mission in Hannover zum 01.09.2021.

Anschrift: Kirchröder Straße 12, 30625 Hannover

Pastor Reinhold Galindo

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien Guter Hirt, Winsen an der Luhe,

und St. Petrus, Buchholz in der Nordheide, zum 15.09.2021.

Kaplan Tomasz Slowik

Ernennung zum Pfarrvikar der Polnischen Katholischen Mission in Hannover zum 01.09.2021.

Anschrift: Stilleweg 12 b, 30655 Hannover

Titel: Kaplan

Diakon Alois Grimm

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben als Fahrer und liturgischer Begleiter von Altbischof Norbert Trelle Beauftragung für die Mitwirkung in der Seelsorge der Ruhestandsgeistlichen im Bistum Hildesheim zum 01.07.2021.

Diakon Norbert Koch

Entpflichtung als Bischöflicher Beauftragter für die Seelsorge für die Menschen mit Behinderungen sowie für die Seelsorge für die Blinden und Taubblinden im Bistum Hildesheim zum 31.07.2021.

Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in der Kath. Pfarrei Liebfrauen, Hildesheim, und im überpfarrlichen Personaleinsatz im Stadtdekanat Hildesheim zum 01.08.2021.

Diakon Wolfgang Miosga

Der Dienst als Diakon im Zivilberuf in der Kath. Pfarrei St. Bernward, Ilsede, endet am 31.08.2021.

Eintritt in den Ruhestand zum 01.09.2021.

Titel: Diakon i. R.

Diakon Helmut Zimmermann

Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in den Kath. Pfarreien Hl. Engel, Peine, und St. Bernward, Ilsede, zum 01.09.2021.

Veränderungen

Pastoralreferent Bernward Pietruczak

Derzeit Pastoralreferent in der Berufsschulseelsorge des Regionaldekanats Hannover.

Das Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim endet zum 31.07.2021.

Ruhestand zum 01.08.2021.

Pastoralreferent Torsten Sander

Derzeit Pastoralreferent im Dekanat Goslar-Salzgitter.

Ab dem 01.09.2021 tätig als Pastoralreferent für die Erteilung von Katholischem Religionsunterricht und Schulpastoral mit Schwerpunkt an der Berufsbildenden Schule 14 und darüber hinaus an den Berufsbildenden Schulen – Handel – in der Landeshauptstadt Hannover.

Die Aufgabe als Pastoralreferent im Dekanat Goslar-Salzgitter endet zu diesem Zeitpunkt.

Dienstszitz: Berufsbildende Schule 14 der Region Hannover, Berufs- und Fachschule, Nußriede 4, 30627 Hannover

Pastoralreferentin Dr. Ute Zeilmann

Neuanstellung zum 01.09.2021 als Pastoralreferentin im Dekanat Bremen-Nord.

Dienstszitz: Kath. Pfarrei Hl. Familie, Grohner Markt 7, 28759 Bremen-Grohn

Pastoralassistentin Linda Menniger

Derzeit Pastoralassistentin in der Kath. Pfarrei St. Petrus Wolfenbüttel.

Bestandene 2. Dienstprüfung zur Pastoralreferentin am 08.07.2021.

Ab dem 01.09.2021 Pastoralreferentin in der Klinikseelsorge des KRH Klinikum Nordstadt – Klinikum Region Hannover.

Dienstszitz: KRH Klinikum Nordstadt – Klinikum Region Hannover, Haltenhoffstraße 41, 30167 Hannover

Pastoralassistent Stefan Könemann

Derzeit Pastoralassistent in den Kath. Pfarreien St. Augustinus, Hameln und St. Elisabeth, Hameln. Das Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim endet zum 31.08.2021.

Pastoralassistentin Monika Migge

Ab dem 01.09.2021 Beginn der dreijährigen Berufseinführung als Pastoralassistentin im Bistum Hildesheim in den Kath. Pfarreien Zu den Heiligen Engeln, Peine, und St. Bernward, Ilsede, im Rahmen des überpfarrlichen Personaleinsatzes.

Dienstszitz: Kath. Pfarrei Zu den Heiligen Engeln, Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine

Pastoralassistentin Sr. Birgit Stollhoff CJ

Derzeit Leiterin des Jugendpastoralen Zentrums TABOR in Hannover.

Ab dem 01.09.2021 Beginn der dreijährigen Berufseinführung als Pastoralassistentin im Bistum Hildesheim in den Kath. Pfarreien St. Maximilian Kolbe, Hannover, und Christ König, Springe.

Die Aufgabe als Leiterin des Jugendpastoralen Zentrums bleibt weiterhin bestehen.

Dienstszitz: Jugendpastorales Zentrum TABOR, Hildesheimer Straße 32, 30169 Hannover

Gemeindereferentin Katja Reinke

Derzeit Einsatz als Gemeindereferentin in den Kath. Pfarreien St. Marien, Lüneburg, und St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, Bleckede.

Das Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim endet zum 31.07.2021.

Gemeindereferentin Veronika Jürgens

Derzeit Gemeindereferentin in der Klinikseelsorge des Helios Klinikums Hildesheim.

Das Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim endet zum 31.07.2021.

Ruhestand zum 01.08.2021.

Gemeindereferentin Angelika Röde

Derzeit Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrei Liebfrauen, Hildesheim, und im überpfarrlichen Personaleinsatz im Dekanat Hildesheim.

Ab dem 16.08.2021 Gemeindereferentin in der Klinikseelsorge im Helios Klinikum Hildesheim.

Die Aufgabe als Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrei Liebfrauen, Hildesheim, endet zu diesem Zeitpunkt.

Der Einsatz im überpfarrlichen Personaleinsatz im Dekanat Hildesheim mit dem Schwerpunkt in der JVA Vechta für Frauen, Abteilung Hildesheim, bleibt bestehen.

Dienstszitz: Helios Klinikum Hildesheim, Senator-Braun-Allee 33, 31135 Hildesheim

Gemeindereferentin Ulrike Langer

Derzeit Gemeindereferentin in der Citypastoral im [ka:punkt] Hannover.

Ab dem 16.08.2021 Gemeindereferentin in der Klinikseelsorge im Helios Klinikum Hildesheim.

Die Aufgabe als Gemeindereferentin in der Citypastoral im [ka:punkt] Hannover endet zu diesem Zeitpunkt.

Dienstszitz: Helios Klinikum Hildesheim, Senator-Braun-Allee 33, 31134 Hildesheim

Gemeindereferentin Martina Nowak-Rohlfing

Derzeit Gemeindereferentin in der Klinikseelsorge des Klinikums Braunschweig, Standort Celler Straße.

Das Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim endet zum 31.07.2021.

Ruhestand zum 01.08.2021.

Pastorale Mitarbeiterin Petra Herberg

Neuanstellung zum 01.09.2021 als Pastorale Mitarbeiterin in der Klinikseelsorge im Klinikum Braunschweig – Standort Celler Straße -.

Dienstszitz: Klinikum Braunschweig Celler Straße, Celler Straße 38, 38114 Braunschweig

Gemeindereferentin Christa Niepötter

Derzeit Gemeindereferentin in den Kath. Pfarreien St. Marien, Bückeburg, und St. Joseph, Stadthagen.

Das Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim endet zum 31.07.2021.

Ruhestand zum 01.08.2021.

Gemeindereferentin Rita Evensen

Derzeit Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrei Hl. Familie, Osterholz-Scharmbeck.

Das Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim endet zum 31.08.2021.

Ruhestand zum 01.09.2021.

Gemeindereferentin Petra Zappe

Derzeit Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrei Zu den Heiligen Engeln, Peine.

Ab dem 01.09.2021 Gemeindereferentin im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien Zu den Heiligen Engeln, Peine, und St. Bernward, Ilsede.

Dienstszitz: Kath. Pfarrei Zu den Heiligen Engeln, Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine

Gemeindereferent Martin Schwab

Derzeit Gemeindereferent in der Kath. Pfarrei St. Martinus - Katholische Kirche im Guldernen Winkel - Hildesheim und im überpfarrlichen Personaleinsatz im Dekanat Hildesheim.

Ab dem 01.09.2021 Gemeindereferent im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Martinus - Katholische Kirche im Guldernen Winkel - Hildesheim, und Mariä Lichtmess, Hildesheim, und im überpfarrlichen Personaleinsatz im Dekanat Hildesheim.

Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Martinus, Schulstraße 13, 31137 Hildesheim

Pastorale Mitarbeiterin Stefanie Erhardt-Weiß

Derzeit tätig in der Heimstadt Röderhof - Wohn- und Förderangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen -, Röderhof 7, 31199 Diekholzen-Egenstedt. Das Dienstverhältnis mit dem Bistum Hildesheim endet zum 31.07.2021.

Pastorale Mitarbeiterin Christine Cordes

Neuanstellung zum 01.09.2021 als Pastorale Mitarbeiterin im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Altfrid, Gifhorn, St. Christophorus, Wolfsburg, St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde und Mutterschaft Mariens, Wolfsburg-Fallersleben.
Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Altfrid, Pommernring 2, 38518 Gifhorn

Pastorale Mitarbeiterin Tanja Garborek

Derzeit Jugendreferentin in der Fachstelle Jugendpastoral für das Dekanat Untereibe in Buxtehude.

Ab dem 01.09.2021 Pastorale Mitarbeiterin im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Petrus, Buchholz i. d. Nordheide, und Guter Hirt, Winsen (Luhe).

Die Aufgabe als Jugendreferentin im Dekanat Untereibe endet zu diesem Zeitpunkt.

Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Petrus, Lüneburger Straße 23, 21244 Buchholz i. d. Nordheide

Pastoraler Mitarbeiter André Pauwels

Neuanstellung zum 01.09.2021 als Pastoraler Mitarbeiter im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Altfrid, Gifhorn, St. Christophorus, Wolfsburg, St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde und Mutterschaft Mariens, Wolfsburg-Fallersleben.

Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Christophorus, Antonius-Holling-Weg 15, 38440 Wolfsburg

Gemeindeassistentin Tetiana Fedorovych

Ab dem 01.09.2021 Beginn der dreijährigen Berufseinführung als Gemeindeassistentin im Bistum Hildesheim in der Kath. Pfarrei St. Michael, Göttingen. Darüber hinaus Einbindung in Dekanatsprojekte anderer Pfarreien im Dekanat Göttingen.

Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Michael, Turmstraße 6, 37073 Göttingen

Verstorben

Am 07.07.2021 verstarb Herr **Diakon i. R. Werner Mellentin**, zuletzt wohnhaft Leinestraße 13, 31275 Lehrte.

Am 15.07.2021 verstarb Herr **Pfarrer i. R. Helmut Graw**, zuletzt wohnhaft Theresienhof, Rammelsberger Straße 42, 38644 Goslar.

Am 29.07.2021 verstarb Herr **Pfarrer i. R. Franz-Josef Schubert**, zuletzt wohnhaft im Alten- und Pflegeheim St. Paulus, Neue Straße 21, 31134 Hildesheim.

Am 01.08.2021 verstarb Herr **Diakon Christian Erbs**, zuletzt wohnhaft Gellertstraße 49, 30175 Hannover.





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau König)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim